

GZ: 004-1/2021-2 Uml.

Premstätten, 3. Mai 2021

Ggst.: **Umlaufbeschlüsse des Gemeinderates per 3.05.2021**

## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Premstätten hat in Form eines Umlaufbeschlusses gem. § 56a Stmk. Gemeindeordnung idgF unter rechtzeitiger Rückmeldungen der Gemeinderäte **Pokorn Matthias, Kopfer Alfred, Baumhackl Ingrid, Gangl Gerhard, Geißler Manfred, Sigmund Sabina, Penz Karl, Gruber Franz, Pucher Johannes, Offenbacher Werner, Plösch Johannes, Kerecz Andreas, Adam Markus, Sommer Heike, Truchses Andreas, Fischer Michael, Christian Kirchberger, Knopper Herwig, Kropf Jürgen, Köberl Eveline, Lienhart Mario, Petritsch Heinrich und Haberl-Kopplhuber Elfriede** am 3. Mai 2021 nachfolgende Beschlüsse gefasst:

*Gegenstände, welche innerhalb einer öffentlichen Gemeinderatssitzung zu beschließen wären:*

### Neubau Kindergarten

#### Umlaufbeschluss 1:

Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, dass ein Kindergarten Oberpremostätten für zwei Gruppen zwischen dem Kultursaal und dem August-Plattl-Weg errichtet wird.

MEHRHEITLICH angenommen.

#### Umlaufbeschluss 2:

Der Gemeinderat möge das Kindergartenprojekt „LE 14-20 Soziale Angelegenheiten – Kindergarten Oberpremostätten“ zur Förderung beim 1. Call 2021 „Bauliche Errichtung zusätzlicher Kindergartenplätze sowie Ersatzbauten und Generalsanierungen bestehender Kindergärten“ der Vorhabensart „ELER-Soziale Angelegenheiten“ bei der Abteilung 17 des Landes Steiermark einreichen. Eine Einreichung zur Förderung ist nur für Kindergärten laut Ausschreibungsunterlagen der ABT17 möglich, etwaige andere Kinderbetreuungseinrichtungen fallen nicht darunter. Die anrechenbaren Kosten für das Kindergartenförderprojekt sind mit max. € 1.200.000,00 lt. Ausschreibungsunterlage begrenzt. Um im Falle einer Genehmigung des Kindergartenprojektes EU-Mittel im Ausmaß von 49,43% der genehmigten anrechenbaren Kosten erhalten zu können, müssen 50,57% durch nationale öffentliche Mittel aufgebracht werden. Die Marktgemeinde Premstätten bestätigt mit dem gegenständlichen Beschluss, dass für das Projekt „LE 14-20 Soziale Angelegenheiten – Kindergarten Oberpremostätten“ die nationale Kofinanzierung durch Eigenmittel der Gemeinde oder durch andere öffentliche Mittel im Ausmaß von mindestens 50,57% des Angeschlagen am: **03. Mai 2021**

Abgenommen am:

Kindergartenprojektes – bei einer Deckelung der anrechenbaren Kosten von max. € 1.200.000,00 – aufgebracht wird.

MEHRHEITLICH angenommen.

### **Straßenbeleuchtung** (aufgr. § 58 (5) Stmk. GemO)

#### **Umlaufbeschluss 3:**

Der Gemeinderat möge das Angebot der Scherbinek GmbH Nr 202336/1 vom 4.3.2021 für den Ankauf von LED-Lampen annehmen.

MEHRHEITLICH angenommen.

#### **Umlaufbeschluss 4:**

Der Gemeinderat möge das Angebot der Scherbinek GmbH Nr 202338/1 vom 5.3.2021 für die Sanierung Ortsbeleuchtung JKS, Umbau Schaltschrank, annehmen.

MEHRHEITLICH angenommen.

#### **Umlaufbeschluss 5:**

Der Gemeinderat möge das Angebot der Scherbinek GmbH Nr 202337/1 vom 5.3.2021 für die Sanierung Ortsbeleuchtung Ortsteil Kaiserwald, Umbau Schaltschrank, annehmen.

MEHRHEITLICH angenommen.

### **Schulzentrum** (aufgr. § 58 (5) Stmk. GemO)

#### **Umlaufbeschluss 6:**

Der Gemeinderat möge die Angebote der Scherbinek GmbH, Premstätten Nr 202343/1 und 202342/1 vom 8.3.2021 für die wiederkehrende elektrische Überprüfung sowie Nr 202340/1 und 202339/1 vom 5.3.2021 für die Überprüfung der Blitzschutzanlage bzw wiederkehrende elektrische Überprüfung annehmen.

MEHRHEITLICH angenommen.

#### **Umlaufbeschluss 7:**

Der Gemeinderat möge das Angebot der Scherbinek GmbH, Premstätten Nr 202362/1 vom 26.4.2021 für die nötigen Installationsarbeiten für die „Digitale Schule“ annehmen.

MEHRHEITLICH angenommen.

## **Abfallwirtschaftsverband**

### **Umlaufbeschluss 8:**

Der Gemeinderat möge die Vereinbarung (Anlage A) gemäß § 37a Stmk GemO 1967 über die Sammlung von Alttextilien und Altschuhen zwischen Marktgemeinde Premstätten (Auftraggeber) und dem Abfallwirtschaftsverband Graz-Umgebung Feldkirchnerstraße 96, 8055 Seiersberg-Pirka, abschließen.

EINSTIMMIG angenommen.

## **Flächenwidmung**

### **Änderung 0.36 „Schulstraße Erweiterung“**

#### **Umlaufbeschluss 9:**

Der Gemeinderat möge die Stellungnahme der Abteilung 13, Amt der stmk. Landesregierung „Gegen den dem ggst. Verfahren zu Grunde liegenden Entwurf besteht aus raumordnungsfachlicher Sicht grundsätzlich kein Einwand. Anmerkung: Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 der Planzeichenverordnung 2016 nach Endbeschluss der ggst. Änderung, jedenfalls spätestens nach Ablauf der Kundmachungsfrist, sämtliche Pläne in elektronischer Form im Shape-Format über das ROKAT-Portal hochzuladen und damit an die Landesregierung zu übermitteln sind. Ohne diese Datenübergabe ist die Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK) bzw. des Flächenwidmungsplanes wegen Widerspruchs zur Planzeichenverordnung 2016 rechtswidrig und wird daher in solchen Fällen auch keine Verordnungsprüfung durch die Abteilung 13 durchgeführt.“ zur Kenntnis nehmen.

MEHRHEITLICH angenommen bzw. zur Kenntnis genommen.

#### **Umlaufbeschluss 10:**

Der Gemeinderat möge den als Anlage B beigefügten Flächenwidmungsplan Änderung 0.36 „Schulstraße Erweiterung“ mit der GZ: RO-606-70/0.36 FWP samt der dazugehörigen Verordnung

#### **„Verordnung § 1 Präambel**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Premstätten hat im Umlaufbeschluss vom \_\_.\_\_.2021 bis \_\_.\_\_.2021 die 36. Änderung des Flächenwidmungsplanes gemäß § 39 (1) iVm § 38 (6) des Stmk. ROG 2010 idgF beschlossen.

#### **§ 2 Zeichnerische Darstellung**

Die Plandarstellung (zeichnerische Darstellung) im Maßstab 1:2.500 mit Datum 22.02.2021, GZ: RO-606-70/0.36 FWP, verfasst von der Interplan ZT GmbH, vertreten durch Arch. DI Günter Reissner MSc, ist integrierender Bestandteil dieser Verordnung. Der Bestand und die Änderung gehen aus der zeichnerischen Darstellung hervor.

#### **§ 3 Änderung**

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes betrifft folgenden Bereich: Eine Teilfläche des Grundstückes 380/3 der KG Unterpremstätten wird als Verkehrsfläche festgelegt.

#### **§ 4 Rechtswirksamkeit**

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes erlangt nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag ihre Rechtskraft.

Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister:“  
beschließen.

MEHRHEITLICH angenommen.

### Änderung 0.37 „Kindergarten“

#### **Umlaufbeschluss 11:**

Der Gemeinderat möge die Stellungnahme der Abteilung 13, Amt der stmk. Landesregierung „Gegen den dem ggst. Verfahren zu Grunde liegenden Entwurf besteht aus raumordnungsfachlicher Sicht grundsätzlich kein Einwand. Anmerkung: Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 der Planzeichenverordnung 2016 nach Endbeschluss der ggst. Änderung, jedenfalls spätestens nach Ablauf der Kundmachungsfrist, sämtliche Pläne in elektronischer Form im Shape-Format über das ROKAT-Portal hochzuladen und damit an die Landesregierung zu übermitteln sind. Ohne diese Datenübergabe ist die Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK) bzw. des Flächenwidmungsplanes wegen Widerspruchs zur Planzeichenverordnung 2016 rechtswidrig und wird daher in solchen Fällen auch keine Verordnungsprüfung durch die Abteilung 13 durchgeführt.“ zur Kenntnis nehmen.

MEHRHEITLICH angenommen bzw. zur Kenntnis genommen.

#### **Umlaufbeschluss 12:**

Der Gemeinderat möge die Stellungnahme von Friedrich Botjan, August-Plattl-Weg 16, welche sich inhaltlich mit der Flächenwidmungsplanänderung einverstanden erklärt, zur Kenntnis nehmen.

MEHRHEITLICH angenommen bzw. zur Kenntnis genommen.

#### **Umlaufbeschluss 13:**

Der Gemeinderat möge die Stellungnahme von Gerlinde Botjan, August-Plattl-Weg 16, welcher sich inhaltlich mit der Flächenwidmungsplanänderung einverstanden erklärt, zur Kenntnis nehmen.

MEHRHEITLICH angenommen bzw. zur Kenntnis genommen.

#### **Umlaufbeschluss 14:**

Der Gemeinderat möge die Stellungnahme von Hans Morf, Mitterstraße 116, welcher nachfolgende Einwendung abgab: „Lärm – Errichtung einer Lärmschutzwand.

Das ehemalige Brunnenschutzgebiet (341) ist als Grünland ausgewiesen und ist im Zukunftsplan als Reines Wohngebiet (WR) bezeichnet. Die Umwidmung des Grundstückes in Allgemeines Wohnen (WA) und die Bebauung mit einem Kindergarten ist eine gravierende zusätzliche Belastung bezüglich Lärm und Verkehr und sowie eine Minderung der Lebensqualität aller Anrainer.

Die Umwidmung dieses Grundstückes das sehr schmal und lang ist und worauf sich auch noch ein Servitut Weg befindet, würde die Siedlung wie ein Keil teilen. Es kann nicht im Sinne des ROG sein mitten in einem WR ein Grundstück in WA umzuwidmen.

Dieser Standort des Kindergartens würde nicht nur alle direkten Anrainer sondern auch alle Anrainer der Zufahrtstraßen (August-Plattl-Weg, Bäckweg, Mitterstraße, Otterwirtweg), Teile dieser Straßen sind bei den Engstellen nur einspurig befahrbar und die gibt es bei allen vier Straßen, betreffen. Auch

*eine Zu- und Abfahrt über die Hauptstraße für 50-100 Autos zu den Stoßzeiten ist sicher sehr problematisch.*

*Es ist auch unverständlich das ein Grundstück, das die letzte frei zugängliche Spielwiese für Kinder ist, die sich in unserer gesamten Siedlung befindet, komplett verbaut und zubetoniert wird.*

*Es lassen sich sicher besser geeignetere Standorte die zu Beispiel in der Nähe der großen Wohnblöcke (Koglkreuz 140 Wohnungen, Hauptstraße 40 Wohnungen usw.) und wo es nicht zu einem so graviertem Eingriff in einem Reinem Wohngebiet kommen muss, in Premstätten finden." wie folgt beantworten und abweisen:*

Allgemeine Wohngebiete, das sind gemäß Raumordnungsgesetz 2010 Flächen, die vornehmlich für Wohnzwecke bestimmt sind, wobei auch Nutzungen zulässig sind, die den wirtschaftlichen, sozialen, religiösen und kulturellen Bedürfnissen der Bewohner von Wohngebieten dienen (z.B. Verwaltung, Schulen, Kirchen, Krankenanstalten, Kindergärten, Garagen, Geschäfte, Gärtnereien, Gasthäuser und sonstige Betriebe aller Art), soweit sie keine dem Wohncharakter des Gebietes widersprechenden Belästigungen der Bewohnerschaft verursachen. Das bedeutet, dass durch das Raumordnungsgesetz abgesichert ist, dass die Nutzungen im Änderungsgebiet keine dem Wohncharakter des Gebietes widersprechenden Belästigungen der Bewohnerschaft verursachen dürfen. Ein Kindergarten lässt sich üblicher Weise bestens in den Wohncharakter eines Wohngebietes einordnen. Der Gesetzgeber hat diesem Sachverhalt insoferne Rechnung getragen, dass gem. §12 (12) Stmk. BauG 1995 idGF Geräuscheinwirkungen von Kinderbetreuungseinrichtungen jedenfalls nicht zu den unzumutbaren Belästigungen zählen.

Das Vorprojekt sieht am August-Plattl-Weg lediglich max. 11 Parkplätze vor, eine größere Anzahl von Parkplätzen ist im Westen vorprojektiert; hier soll nach einem Abbruch des Lagegebäudes die überwiegende Erschließung erfolgen. Ein zweigruppiger Kindergarten kann max. 50 Kinder aufnehmen. Da auch nicht jedes Kind einzeln mit dem Auto gebracht und abgeholt wird, wird die tatsächliche Verkehrsbelastung wesentlich geringer sein als die von Ihnen vermutete.

Ein Kindergarten ist – wie schon der Name sagt – vorrangig ein Garten. Im Vorprojekt ist eine Freispielfläche von knapp 2.000 m<sup>2</sup> projektiert, die weder verbaut noch „zubetoniert“ wird.

Zwar hat die Gemeinde eine Nutzung dieser Fläche als Spielwiese bisher nicht unterbunden, die Fläche war aber als Freiland ohne Sondernutzung Spielplatz im Flächenwidmungsplan festgelegt und daher nie als freie Spielwiese vorgesehen.

Die Gemeinde hat Alternativen geprüft und ist zum Schluss gekommen, dass dieser Standort für einen zweigruppigen Kindergarten unter Beachtung aller zu prüfenden Aspekten (Entfernungen, Ruhelage, Zugänglichkeit, Wirtschaftlichkeit in Errichtung und Betrieb) optimal ist.

MEHRHEITLICH angenommen.

#### **Umlaufbeschluss 15:**

Der Gemeinderat möge die Stellungnahme von Romana Muster, August-Plattl-Weg 18, *welche nachfolgende Einwendung abgab: „Lärm – Errichtung einer Lärmschutzwand.*

*Das ehemalige Brunnenschutzgebiet (341) ist als Grünland ausgewiesen und ist im Zukunftsplan als Reines Wohngebiet (WR) bezeichnet. Die Umwidmung des Grundstückes in Allgemeines Wohnen (WA) und die Bebauung mit einem Kindergarten ist eine gravierende zusätzliche Belastung bezüglich Lärm und Verkehr und sowie eine Minderung der Lebensqualität aller Anrainer.*

*Die Umwidmung dieses Grundstückes das sehr schmal und lang ist und worauf sich auch noch ein Servitut Weg befindet, würde die Siedlung wie ein Keil teilen. Es kann nicht im Sinne des ROG sein mitten in einem WR ein Grundstück in WA umzuwidmen.*

*Dieser Standort des Kindergartens würde nicht nur alle direkten Anrainer sondern auch alle Anrainer der Zufahrtstraßen (August-Plattl-Weg, Bäckweg, Mitterstraße, Otterwirtweg), Teile dieser Straßen sind bei den Engstellen nur einspurig befahrbar und die gibt es bei allen vier Straßen, betreffen. Auch eine Zu- und Abfahrt über die Hauptstraße für 50-100 Autos zu den Stoßzeiten ist sicher sehr problematisch.*

*Es ist auch unverständlich das ein Grundstück, das die letzte frei zugängliche Spielwiese für Kinder ist, die sich in unserer gesamten Siedlung befindet, komplett verbaut und zubetoniert wird.*

*Es lassen sich sicher besser geeigneter Standorte die zu Beispiel in der Nähe der großen Wohnblöcke (Koglkreuz 140 Wohnungen, Hauptstraße 40 Wohnungen usw.) und wo es nicht zu einem so graviertem Eingriff in einem Reinem Wohngebiet kommen muss, in Premstätten finden." wie folgt beantworten und abweisen:*

Allgemeine Wohngebiete, das sind gemäß Raumordnungsgesetz 2010 Flächen, die vornehmlich für Wohnzwecke bestimmt sind, wobei auch Nutzungen zulässig sind, die den wirtschaftlichen, sozialen, religiösen und kulturellen Bedürfnissen der Bewohner von Wohngebieten dienen (z.B. Verwaltung, Schulen, Kirchen, Krankenanstalten, Kindergärten, Garagen, Geschäfte, Gärtnereien, Gasthäuser und sonstige Betriebe aller Art), soweit sie keine dem Wohncharakter des Gebietes widersprechenden Belästigungen der Bewohnerschaft verursachen. Das bedeutet, dass durch das Raumordnungsgesetz abgesichert ist, dass die Nutzungen im Änderungsgebiet keine dem Wohncharakter des Gebietes widersprechenden Belästigungen der Bewohnerschaft verursachen dürfen. Ein Kindergarten lässt sich üblicher Weise bestens in den Wohncharakter eines Wohngebietes einordnen. Der Gesetzgeber hat diesem Sachverhalt insoferne Rechnung getragen, dass gem. §12 (12) Stmk. BauG 1995 idgF Geräuscheinwirkungen von Kinderbetreuungseinrichtungen jedenfalls nicht zu den unzumutbaren Belästigungen zählen.

Das Vorprojekt sieht am August-Plattl-Weg lediglich max. 11 Parkplätze vor, eine größere Anzahl von Parkplätzen ist im Westen vorprojektiert; hier soll nach einem Abbruch des Lagegebäudes die überwiegende Erschließung erfolgen. Ein zweigruppiger Kindergarten kann max. 50 Kinder aufnehmen. Da auch nicht jedes Kind einzeln mit dem Auto gebracht und abgeholt wird, wird die tatsächliche Verkehrsbelastung wesentlich geringer sein als die von Ihnen vermutete.

Ein Kindergarten ist – wie schon der Name sagt – vorrangig ein Garten. Im Vorprojekt ist eine Freispielfläche von knapp 2.000 m<sup>2</sup> projektiert, die weder verbaut noch „zubetoniert“ wird.

Zwar hat die Gemeinde eine Nutzung dieser Fläche als Spielwiese bisher nicht unterbunden, die Fläche war aber als Freiland ohne Sondernutzung Spielplatz im Flächenwidmungsplan festgelegt und daher nie als freie Spielwiese vorgesehen.

Die Gemeinde hat Alternativen geprüft und ist zum Schluss gekommen, dass dieser Standort für einen zweigruppigen Kindergarten unter Beachtung aller zu prüfenden Aspekten (Entfernungen, Ruhelage, Zugänglichkeit, Wirtschaftlichkeit in Errichtung und Betrieb) optimal ist.

MEHRHEITLICH angenommen.

#### **Umlaufbeschluss 16:**

Der Gemeinderat möge die Stellungnahme von Heribert Zirngast, August-Plattl-Weg 18, *welche nachfolgende Einwendung abgab: „Lärm – Errichtung einer Lärmschutzwand.*

*Das ehemalige Brunnenschutzgebiet (341) ist als Grünland ausgewiesen und ist im Zukunftsplan als Reines Wohngebiet (WR) bezeichnet. Die Umwidmung des Grundstückes in Allgemeines Wohnen (WA) und die Bebauung mit einem Kindergarten ist eine gravierende zusätzliche Belastung bezüglich Lärm und Verkehr und sowie eine Minderung der Lebensqualität aller Anrainer.*

*Die Umwidmung dieses Grundstückes das sehr schmal und lang ist und worauf sich auch noch ein Servitut Weg befindet, würde die Siedlung wie ein Keil teilen. Es kann nicht im Sinne des ROG sein mitten in einem WR ein Grundstück in WA umzuwidmen.*

*Dieser Standort des Kindergartens würde nicht nur alle direkten Anrainer sondern auch alle Anrainer der Zufahrtsstraßen (August-Plattl-Weg, Bäckweg, Mitterstraße, Otterwirtweg), Teile dieser Straßen sind bei den Engstellen nur einspurig befahrbar und die gibt es bei allen vier Straßen, betreffen. Auch eine Zu- und Abfahrt über die Hauptstraße für 50-100 Autos zu den Stoßzeiten ist sicher sehr problematisch.*

*Es ist auch unverständlich das ein Grundstück, das die letzte frei zugängliche Spielwiese für Kinder ist, die sich in unserer gesamten Siedlung befindet, komplett verbaut und zubetoniert wird.*

*Es lassen sich sicher besser geeignete Standorte die zu Beispiel in der Nähe der großen Wohnblöcke (Koglkreuz 140 Wohnungen, Hauptstraße 40 Wohnungen usw.) und wo es nicht zu einem so graviertem Eingriff in einem Reinem Wohngebiet kommen muss, in Premstätten finden." wie folgt beantworten und abweisen:*

Allgemeine Wohngebiete, das sind gemäß Raumordnungsgesetz 2010 Flächen, die vornehmlich für Wohnzwecke bestimmt sind, wobei auch Nutzungen zulässig sind, die den wirtschaftlichen, sozialen, religiösen und kulturellen Bedürfnissen der Bewohner von Wohngebieten dienen (z.B. Verwaltung, Schulen, Kirchen, Krankenanstalten, Kindergärten, Garagen, Geschäfte, Gärtnereien, Gasthäuser und sonstige Betriebe aller Art), soweit sie keine dem Wohncharakter des Gebietes widersprechenden Belästigungen der Bewohnerschaft verursachen. Das bedeutet, dass durch das Raumordnungsgesetz abgesichert ist, dass die Nutzungen im Änderungsgebiet keine dem Wohncharakter des Gebietes widersprechenden Belästigungen der Bewohnerschaft verursachen dürfen. Ein Kindergarten lässt sich üblicher Weise bestens in den Wohncharakter eines Wohngebietes einordnen. Der Gesetzgeber hat diesem Sachverhalt insoferne Rechnung getragen, dass gem. §12 (12) Stmk. BauG 1995 idGF Geräuscheinwirkungen von Kinderbetreuungseinrichtungen jedenfalls nicht zu den unzumutbaren Belästigungen zählen.

Das Vorprojekt sieht am August-Plattl-Weg lediglich max. 11 Parkplätze vor, eine größere Anzahl von Parkplätzen ist im Westen vorprojektiert; hier soll nach einem Abbruch des Lagegebäudes die überwiegende Erschließung erfolgen. Ein zweigruppiger Kindergarten kann max. 50 Kinder aufnehmen. Da auch nicht jedes Kind einzeln mit dem Auto gebracht und abgeholt wird, wird die tatsächliche Verkehrsbelastung wesentlich geringer sein als die von Ihnen vermutete.

Ein Kindergarten ist – wie schon der Name sagt – vorrangig ein Garten. Im Vorprojekt ist eine Freispielfläche von knapp 2.000 m<sup>2</sup> projektiert, die weder verbaut noch „zubetoniert“ wird.

Zwar hat die Gemeinde eine Nutzung dieser Fläche als Spielwiese bisher nicht unterbunden, die Fläche war aber als Freiland ohne Sondernutzung Spielplatz im Flächenwidmungsplan festgelegt und daher nie als freie Spielwiese vorgesehen.

Die Gemeinde hat Alternativen geprüft und ist zum Schluss gekommen, dass dieser Standort für einen zweigruppigen Kindergarten unter Beachtung aller zu prüfenden Aspekten (Entfernungen, Ruhelage, Zugänglichkeit, Wirtschaftlichkeit in Errichtung und Betrieb) optimal ist.

MEHRHEITLICH angenommen.

#### **Umlaufbeschluss 17:**

Der Gemeinderat möge die außerhalb des Anhörungszeitraumes eingelangte Stellungnahme von Martin Zani und Petra Zenz, August-Plattl-Weg 7, *welche sich inhaltlich mit der Flächenwidmungsplanänderung einverstanden erklärten aber nachfolgende Stellungnahme abgaben:*

*„Es wird jedoch Folgendes angeregt: Zufahrt zum Kindergarten von der Hauptstraße. Nachdem uns bzw. den Anrainer die einzige öffentlich zugängliche Grünfläche genommen wird, hoffen wir bzw. regen wir an, zumindest kleine Grünflächen bzw. soviele Bäume/Sträucher wie möglich in das Projekt einzuplanen.“* zur Kenntnis nehmen und wie folgt beantworten:

Das Vorprojekt sieht am August-Plattl-Weg lediglich max. 11 Parkplätze vor, eine größere Anzahl von Parkplätzen ist im Westen vorprojektiert; hier soll nach einem Abbruch des Lagegebäudes die überwiegende Erschließung erfolgen.

Zwar hat die Gemeinde eine Nutzung dieser Fläche als öffentlich zugängliche Flächen bisher nicht unterbunden, die Fläche war aber als Freiland ohne Sondernutzung Öffentliche Parkanlage im Flächenwidmungsplan festgelegt und daher nie als öffentliche Grünfläche vorgesehen.

Das Vorprojekt sieht eine großzügige Freispielfläche vor, die dem Wesen eines dem Kindergarten zugehörigen Kinderspielflatzes entsprechend ausgestaltet werden wird.

MEHRHEITLICH angenommen.

#### **Umlaufbeschluss 18:**

Der Gemeinderat möge den als Anlage C beigefügten Flächenwidmungsplan Änderung 0.37 „Kindergarten“ mit der GZ: RO-606-70/0.37 FWP samt der dazugehörigen Verordnung

##### **„Verordnung**

##### **§ 1 Präambel**

*Der Gemeinderat der Marktgemeinde Premstätten hat im Umlaufbeschluss vom \_\_.\_\_.2021 bis \_\_.\_\_.2021 die 37. Änderung des Flächenwidmungsplanes gemäß § 39 (1) iVm § 38 (6) des Stmk. ROG 2010 idgF beschlossen.*

##### **§ 2 Zeichnerische Darstellung**

*Die Plandarstellung (zeichnerische Darstellung) im Maßstab 1:2.500 mit Datum 03.03.2021, GZ: RO-606-70/0.37 FWP, verfasst von der Interplan ZT GmbH, vertreten durch Arch. DI Günter Reissner MSc, ist integrierender Bestandteil dieser Verordnung. Der Bestand und die Änderung gehen aus der zeichnerischen Darstellung hervor.*

##### **§ 3 Änderung**

*Die Änderung des Flächenwidmungsplanes betrifft folgenden Bereich:*

*Das Grundstück 341 der KG Oberprematätten wird als Bauland – Allgemeines Wohngebiet mit einem Bebauungsdichterahmen von 0,2-0,4 festgelegt.*

##### **§ 4 Rechtswirksamkeit**

*Die Änderung des Flächenwidmungsplanes erlangt nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag ihre Rechtskraft.*

*Für den Gemeinderat*

*Der Bürgermeister:“*

beschließen.

MEHRHEITLICH angenommen.

## **Übernahme von Privatstraßen in das öffentliche Gut**

#### **Umlaufbeschluss 19:**

Der Gemeinderat möge die bisherige Regelung für eine Übernahme einer Privatstraße ins öffentliche Gut oder der Erklärung zu einem öffentlichen Interessentenweg so anpassen, dass jedes Ansuchen im Bau- und Wegeausschuss behandelt und darüber befunden werden soll, ob auch tatsächlich ein strategisches Interesse (öffentliches Interesse) für eine Übernahme der Privatstraße besteht, dieses strategische Interesse ist jeweils mit dem Bauamt abzuklären und ist abhängig von der weiteren Entwicklung des Flächenwidmungsplanes. Bei der Übernahme von Privatstraßen mit strategischem Interesse ins öffentliche Gut, soll die 50/50 %-ige Kostenteilung zwischen Privateigentümern und Marktgemeinde aufrecht bleiben. Das Modell der öffentlichen Interessentenwege soll ab sofort auslaufen.

Bei der Sanierung bestehender öffentlicher Interessentenwege gilt als Zielvorgabe, diese nunmehr ebenfalls ins öffentliche Gut zu übernehmen (50%ige Kostenbeteiligung durch die Gemeinde).



Die Asphaltierung von strategisch nicht wichtigen Privatstraßen (z.B. Sackgassen) soll nach der Fertigstellung & Vorlage der Fertigstellungsmeldung bei der Baubehörde, mit einem Betrag von € 30,00/pro Laufmeter (gemessen in der Straßenachse) subventioniert werden.

EINSTIMMIG angenommen.


## **Bahnhof**

### **Umlaufbeschluss 20:**

Der Gemeinderat möge die Vereinbarung mit der Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH, 8020 Graz (Anlage D) über die Übernahme der Wartungs- und Betriebskosten der neu zu errichtenden Lifтанlagen am Bahnhof Premstätten-Tobelbad abschließen.

EINSTIMMIG angenommen.

Die gefassten Beschlüsse, der öffentlichen Tagesordnungspunkte, sind gem. § 56a Abs 5 letzter Satz Stmk. Gemeindeordnung idgF an der Amtstafel eine Woche hindurch kundzumachen.

Bürgermeister  
  
Anton Scherbinek